



Beschlussvorlage Nr. 2020/284

02.11.2020

Federführend: Stadtkämmerei

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

4. Änderung der Hebesatzsatzung - Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	17.11.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	01.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung der Hebesatzsatzung lt. Anlage 1 (Satzungsbeschluss). Der Hebesatz der Grundsteuer B erhöht sich dadurch von 370 v. H. auf 400 v. H. und der Hebesatz der Gewerbesteuer von 350 v. H. auf 360 v. H..

Anlage:

Anlage 1 - 4. Änderung der Hebesatzsatzung

Anlage 2 - Finanzkennzahlen 2020 der Großen Kreisstädte im Regierungsbezirk Tübingen

Anlage 3 - Umfrageergebnis bei umliegenden Städten und Gemeinden

gez. Stephan Neher
 Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
 Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
 Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Stadt Rottenburg am Neckar erhebt die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer auf Grundlage einer Hebesatzsatzung. Die Hebesatzsatzung trat erstmals zum am 01.01.1997 in Kraft.

Die Hebesätze betragen derzeit für

die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke)	370 v. H.
die Gewerbesteuer	350 v. H.

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um 30 Prozentpunkte von 340 v. H. auf 370 v. H. erfolgte zum 01.01.2005. Der Gewerbesteuerhebesatz wurde letztmals 1994 angepasst.

2. Notwendigkeit für die Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer B und bei der Gewerbesteuer

Durch die Corona-Pandemie sind die Weltwirtschaft und mit ihr die deutsche Volkswirtschaft in eine Rezession geraten. Diese Prognosen werden durch die regionalisierten Ergebnisse der außerordentlichen September-Steuerschätzung 2020 für Baden-Württemberg und durch den daraus resultierenden Haushaltserlass 2021 bestätigt. Insbesondere bei der Gewerbesteuer, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei den Schlüsselzuweisungen ergeben sich deutliche Mindererträge gegenüber der letztjährigen Planung.

Trotz aller Einsparbemühungen durch den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im Jahr 2020 und einer 10%igen Kürzung der Grundbudgets im Jahr 2021 weist der Ergebnishaushalt, Stand 15.10.2020, im Jahr 2021 einen Fehlbetrag mit rd. 682.000 EUR und im Jahr 2022 einen Fehlbeträge von rd. 916.000 EUR auf.

Darüber hinaus sind zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, für die Bereiche Bildung, Betreuung und Sport erhebliche Kreditneuaufnahmen insbesondere in den Jahren 2022 mit rd. 8,05 Mio. EUR und 2023 mit rd. 12,75 Mio. EUR notwendig. Hier sind insbesondere zu erwähnen der Neubau der Verbundschule Hohenberg, der Kindergarten St. Remigius einschließlich Familienzentrums, der Zuschuss Neubau Kinderhaus Seeborn, die Sanierung des kath. Kindergartens Baisingen, die Sanierung des kath. Kindergartens Weiler, der Neubau des kath. Kindergartens Wurmlingen und der Ersatzneubau Kreuzerfeldhalle.

3. Rechtliche Würdigung

Die gemeindefinanzrechtlichen Vorschriften und hier insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) schreiben vor:

§ 77 Abs. 1 GemO: Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. [...]

§ 78 Abs. 2 GemO: Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

§ 78 Abs. 3 GemO: Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 80 Abs. 2 GemO: [...] Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll [...] ausgeglichen werden.

§ 87 Abs. 1 GemO: Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 nur [...] nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. [...]

Um die Fehlbeträge der Jahre 2021 und 2022 auszugleichen und um die Kreditaufnahmen insbesondere in den Jahren 2020 und 2023 aufnehmen zu können, sind zunächst sämtliche Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Daher schlägt die Verwaltung u. a.

die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von **370 %** auf **400 %** des Steuermessbetrags zum **01.01.2021** vor.

Diese Erhöhung ergibt Mehrerträge bei der Grundsteuer B mit rd. **470.000 EUR** und entspricht einer Erhöhung von rd. 9 % im Einzelfall.

Bei der Gewerbsteuer wird eine Anhebung des derzeitigen Hebesatzes von **350 %** auf **360 %** des Steuermessbetrags zum 01.01.2021 vorgeschlagen.

Diese Erhöhung ergibt Mehrerträge bei der Gewerbesteuer mit rd. **380.000 EUR** und entspricht einer Erhöhung von rd. 3 % im Einzelfall.

Beide Erhöhungen sind bereits im Hausplanentwurf 2021 eingearbeitet.

Die hierfür notwendige 4. Anpassung der Hebesatzsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar ist als Anlage 1 beigefügt.

5. Vergleich mit anderen größeren Städten im Regierungsbezirk Tübingen

Betrachtet man die Finanzkennzahlen 2020 der 17 Großen Kreisstädte im Regierungsbezirk Tübingen (siehe Anlage 2), so ergibt sich - lt. dem Regierungspräsidium Tübingen - im Jahr 2020 ein durchschnittlicher Hebesatz bei der Grundsteuer B mit 396 v. H.. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die finanzstarke Stadt Biberach einen Hebesatz von 200 v. H. und die Universitätsstadt Tübingen einen Hebesatz von 560 v. H. aufweist.

Bei der Gewerbesteuer ergibt sich - lt. dem Regierungspräsidium Tübingen - bei den Finanzkennzahlen 2020 der Großen Kreisstädte im Regierungsbezirk Tübingen ein durchschnittlicher Hebesatz von 348 v. H.. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die finanzstarke Stadt Biberach einen Hebesatz von 300 v. H. aufweist.

Die Umfrage der umliegenden Städte und Gemeinden ist als Anlage 3 dargestellt. Danach liegt der durchschnittliche Hebesatz im Jahr 2020 bei der Grundsteuer B bei 386 v. H. und bei der Gewerbesteuer bei 386 v. H.. Im Jahr 2021 planen einige Städte die Anhebung ihrer Hebesätze.